



VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundesministerium für
Land und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 18. Februar 2026
MW/Ra

Ergeht per Mail: abt-52@bmluk.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung) - GZ: BMNT-UW.2.1.6/0085-V/2/2018

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Holzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu folgenden die Bauindustrie betreffenden Inhalten des Entwurfs einer Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Allgemein

Ein vorzeitiges Abfallende von Bodenaushub ist seit vielen Jahren eine Forderung der Bauwirtschaft, um die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen zu forcieren. Die Aushubverordnung wird daher grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollten dabei auch – so weit wie möglich – möglichst unbürokratische Rahmenbedingungen definiert werden, damit die neuen Regelungen auch in der Praxis angenommen werden und zu keinen unnötigen Kostenbelastungen führen.

Grundsätzlich ist diese Verordnung daher zu begrüßen, wenngleich auch **keine echte Gleichstellung zu Primärmaterialien** gegeben sein wird, Materialien mit Abfallende dennoch **Einsatzbeschränkungen** unterliegen werden, und auch Nebenprodukte (kein Abfall) mit dieser Verordnung geregelt werden sollen.

Ebenso wird **zusätzlicher formaler Verwaltungsaufwand** erforderlich sein, da einerseits das Abfallende elektronisch im Wege des Registers (EDM Portal) nach § 20 Abs.1 sowie das Einbringen einer Jahresabfallbilanz nach § 20 Abs.8 erforderlich sein werden.

B) Zum Entwurf im Speziellen:

§ 5 Abs. 5 und § 18 Abs. 6, Thema „Sieblinie“:

Ein „Sieblinie“ ist das grafische Ergebnis einer Siebanalyse. Sie zeigt die tatsächliche Kornzusammensetzung eines spezifischen Gesteinsgemischs (z. B. Sand oder Kies). Grenzsieblinien legen die zulässigen Grenzbereiche fest, innerhalb derer sich eine Sieblinie bewegen muss, damit das Material für

einen bestimmten Zweck (z. B. Betonherstellung) geeignet ist. Der wesentliche Unterschied liegt in der Anwendung: Die Sieblinie beschreibt den Ist-Zustand eines Materials, während Grenz- bzw. Regelsieblinien den Soll-Zustand definieren. Eine Korngruppe ist eine Gesteinskörnung zwischen zwei beliebigen Prüfkorngrößen. Korngruppen werden mittels unterer (d) und oberer (D) Siebgröße, ausgedrückt. Beispiele sind 0/4 mm (Sand) und 4/8 mm (Kies). Ein Korngemisch besteht aus groben und feinen Gesteinskörnungen. Es kann werksseitig gemischt oder natürlich vorkommen.

In den bautechnischen Regelwerken wird die Bezeichnung „Korngrößenverteilung“ verwendet. Die umgangssprachliche und im Entwurf verwendete Bezeichnung „Sieblinie“ ist auf „Korngrößenverteilung“ zu korrigieren.

Die Bestimmung der Korngrößenverteilung erfolgt gem. ÖN EN 933-1, weitere Details siehe ÖNORM B 3141.

Tabelle C.2 — Beispiel einer vereinfachten petrografischen Charakterisierung in Anlehnung an die ÖNORM EN 932-3 im Rahmen der CE-Kennzeichnung – Material NA

Angaben zur Herkunft der Gesteinskörnung	
Herkunft/Anfallsstelle/Baustelle	Bvh. Fahrbahnverbreiterung S17
Anschrift ¹	S17, Baulos 3/2023, Hirschhausen
Koordinaten (optional)	-
Bezeichnung der Gesteinskörnung	
Handelsbezeichnung/ Materialbezeichnung sowie Zusammensetzung	NA 0/63
Petrografische Charakterisierung	quarzitischer Kies
Geprüfte Korngruppe	8/16
Bestimmung der petrografischen Charakterisierung durch visuelle Betrachtung und durch zumindest eine weitere der unten angeführten Möglichkeiten	
Angaben aus geologischer Karte (z. B. Rohstoffbezirk lt. IRIS) bzw. sonstigen Quellen (z. B. Literatur)	N_082 Kies-Sand Bezirk Hollabrunn-Mistelbach-Formation zwischen Göllersbach bei Hollabrunn und dem Göllersbach
Salzsäuretest	☒ ja ☐ nein
Mineralbestand (XRD)	☐ ja ☒ nein
Dünnschliff	☐ ja ☒ nein
Umweltrelevante Inhaltsstoffe	
Qualitätsklasse gemäß BAWP	A2
Ersteller	Max Mustermann
Funktion	WPK-Beauftragter
Ort	Herstellerwerk 1, 9871 Produktionshausen
Datum und Unterschrift	11.01.2023
1 Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Straßenname und Straßenkilometer ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)	

Nach Durchsicht der Inhalte von Anhang 6, insbesondere der Angaben zu „Durchg (%)“, „Min-Dg(%)“, „Max-Dg(%)“ ist anzumerken, dass diese Grenzbereiche laut der Prüfnorm EN 933-1 Korngrößenverteilung, Ausgabe: 2012-03-01, nicht vorgesehen sind.

Die Vorgabe einer/dieser Grenz-Sieblinie sowie Siebdurchgänge (mit z.B. 100%?) im Anhang 6 der Aushubverordnung sind damit fachlich nicht korrekt, da die Anforderungen an die Korngrößenverteilung in den geltenden Regelwerken (z.B. ÖN B 3141, etc....) festgelegt sind (siehe Verweis unten).

Statt der Vorgabe dieser Grenz-Sieblinie sollte eine Bestimmung der Korngrößenverteilung gem. der gültigen Prüfnorm EN 933-1 sowie anschließend eine Bewertung der Sieblinie durch eine (bautechnisch) fachkundige Person erfolgen, ob das Kriterium „kiesig“ im Sinne der EN ISO 14688-1 vorliegt.

Ad „kiesiges“ Aushubmaterial:

Der Begriff „kiesig“ ist in bautechnischen Regelwerken definiert und bezeichnet Gesteinskörnungen mit einem überwiegendem Masseanteil zwischen 2 und 62 mm. Dieser Umstand wurde bei der Erstellung des Begutachtungstextes und insbesondere im Anhang 6 offenbar nicht berücksichtigt.

Siehe dazu ÖN EN ISO 14688-1 „kiesig“: Der Hauptbestandteil liegt für kiesiges Material gemäß EN ISO 14688-1, Tabelle NA1, zwischen 2 und 63 mm liegen. Siehe dazu ÖNORM EN ISO 14688-1, Nationale Festlegung „Mineralischer Boden“, Tab. 5.1..

Ad § 18 Abs. 6: Vereinfachte Petrographische Charakterisierung:

Die Vereinfachte Petrographische Charakterisierung gem. ÖNORM B 3141 beinhaltet **keine** Vorgabe zur Bestimmung einer Sieblinie bzw. Korngrößenverteilung. Das Formblatt C der ÖN B 3141 enthält (nur) die Angabe der jeweils zur Erstellung/Beurteilung der Charakterisierung geprüften Korngruppe. Die Beurteilung „kiesig“ erfolgt gemäß ÖNORM EN ISO 14688-1. Demnach ist die Formulierung von § 18 Abs.6: „Ergibt diese petrographische Charakterisierung, dass es sich überwiegend um kiesige Aushubmaterialien handelt.“ inhaltlich nicht zutreffend und zu streichen.

Um ein „**Auslösemoment**“ für die **Erfordernis der Bestimmung einer Korngrößenverteilung einzuführen**, sollte der § 5 Abs. 5 umformuliert werden- siehe Textvorschlag. Daraus ergeben sich in Folge weitere erforderliche Änderungen- siehe unten.

Änderungsvorschläge:

- *Im Verordnungstext wird das Wort „Sieblinie“ in § 5 Abs. 5 sowie in § 18 Abs. 6 durch das Wort „Korngrößenverteilung“ (KGV) ersetzt.*
- *Anhang 6 wird ersatzlos gestrichen, weil die Tabelle mit Siebgrenzen fachlich nicht korrekt ist (siehe Erklärung oben).*
- *Änderung von § 5 Abs. 5: Sofern es sich bei dem anfallenden Aushubmaterial augenscheinlich um „kiesige“ Aushubmaterialien (der überwiegende Massenanteil des Aushubmaterials liegt innerhalb des Sieblinienbereichs 2 – 63 mm) handelt, ist eine Korngrößenverteilung gem. ÖN EN 933-1 an zumindest zwei für den jeweiligen Aushub bzw. Aushubbereich repräsentativen Proben zu ermitteln. (Anmerkung nach welcher Probenahme-Norm?)*
- *NEU: § 5 Abs. 6: Ergibt die nachfolgende Beurteilung der Korngrößenverteilung nach ÖNORM EN ISO 14688-1, dass es sich überwiegend um kiesiges Aushubmaterial handelt, darf dieses, sofern die bautechnischen Anforderungen (Anmerkung: zB. LA Koeffizient, Frostsicherheit, Frostbeständigkeit, Cl, SO4, AKR, PSV, Haftverhalten....) in Abhängigkeit des jeweiligen Verwendungszweckens erfüllt werden, nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11 oder als Industriemineral gemäß § 13 verwertet werden.*
- *NEU: § 5 Abs. 5: „Die Bestimmung einer Korngrößenverteilung kann entfallen, wenn die zulässigen abfallchemischen Grenzwerte zur Verwertung überschritten bzw. den jeweiligen bautechnischen Anforderungen nicht entsprochen wird.“*
- *Änderung von § 18 Abs. 6: Das Materialkonzept ist Abhängigkeit der geplanten Verwertungswege, in Abhängigkeit der Ergebnisse der KGV sowie den jeweiligen Anwendungsnormen (siehe ÖN B 3141, etc...) zu erstellen und fortzuschreiben.*

§ 7, Maßnahmen zur Rekultivierung:

Oft weisen landwirtschaftliche genutzte Boden (teilweise auch natürlich gewachsene Böden) Überschreitungen bei den Parametern Stickstoff (N) und Phosphor (P) auf. Hier sollten auch Ausnahmen bei der Verwertung, insbesondere bei Rekultivierung und landwirtschaftlicher Nutzung möglich sein. Letztlich sind es auch diese Elemente, welche im Wege der Düngung bewusst zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit zugesetzt werden.

Alternativ bleibt nur mehr die Ablagerung auf einer Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie, was aber vermutlich nicht die Intention im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

Vorschlag: Es sollten daher auch bei Überschreitungen der Parameter N und P Verwertungen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde. Möglich sein. Ebenso sollte bei der Rekultivierung auch auf landwirtschaftliche Folgenutzung und Fruchtfolge abgestellt werden.

§ 11 Abs. 3, Verwertungen im Grundwasserbereich:

Gemäß § 11 Abs. 3 sind Verwertungen von Aushubmaterialien im oder über dem Grundwasser nur mit der Qualitätsklasse A2-G zulässig. Hier sollte es Ausnahmen für Verwendung von geogen bedingt belasteten Gesteinen **in der Region ihres Ursprungs** geben, damit auch für diese Materialien eine Verwertung **auch im Grundwasserschwankungsbereich** ermöglicht wird. Durch die Aushubverordnung ist mit steigenden Verwertungsmengen zu rechnen. Gerade Aushubmaterial und Recyclingbaustoffe aus regionalen Quellen werden zur Verwertung „vor Ort“ gelangen. Da es sich um Recyclingbaustoffe aus Aushubmaterial handelt können regional geogen bedingte Gehalte gegeben sein. Standorteigene Recyclingbaustoffe sind oft von diesem Anwendungsfall „im oder über dem Grundwasser“ ausgeschlossen. Derartige Gesteine werden immer wieder bei Bauvorhaben angetroffen. Sollen diese Recyclingbaustoffe verwertet werden, sind teilweise Ausnahmen für geogen bedingte Gesamtgehalte vorhanden. Diese Ausnahmen sind jedoch nicht weitreichend genug.

Daher sind Regelungen wie im BAWP erforderlich, wie z.B. „...vergleichbare Belastungssituation...“ bzw. „in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde..“

Der BAWP enthält bereits derartige ähnliche Regelungen, das Wording: „...vergleichbare Belastungssituation...“

Textvorschlag: Ergänzung von § 11 Z 3 durch „Die Verwertung von Recyclingbaustoffen bzw. Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA bis inkl. Spalte II „im oder über dem Grundwasser“ ist zulässig, sofern es dies in Gebieten mit vergleichbarer Belastungssituation und in Abstimmung mit der örtlich zuständig Abfallbehörde erfolgt.“

§ 14 Abs. 5:

Die Ausnahme für Straßen mit < 500 DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in KFZ/24h) würde nur für kleine Gemeindestraßen, Güterwege oder Waldwege zutreffen. Landesstraßen weisen jedoch oft eine Verkehrsstärke von rund 5000 DTV auf. In der Verkehrstechnik ist es üblich, dass bis zu einem Aufkommen von 2500 DTV von einer „niederen Verkehrsstärke“ gesprochen wird. Es sollte daher die Ausnahmebestimmung von 500 auf 2500 DTV angehoben werden, um Gemeinden den direkten Wiedereinsatz von Bankettschälgut vor Ort leichter zu ermöglichen.

§ 17 Abfallchemische Aufsicht

Die Anforderung an die Abfallchemische Aufsicht (externe befugte Fachperson oder Fachanstalt) ist in den Begriffsbestimmungen unter § 3 Z. 7 hinreichend definiert. Die Wortfolge in § 17 Abs. 1 „..., die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle für Inspektionsverfahren gemäß § 12 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 243/2024, für den Geltungsbereich nach Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2 DVO 2008 in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 15. Mai 2024, akkreditiert ist,...“ kann entfallen, weil dies eine Überregulierung wäre.

§ 20 Abs. 8, Abfallende und Produktlager:

Die Vorgabe zur Buchung in Produktlager ist überbordend und sollte durch eine einfachere Lösung ersetzt werden, wie z.B. die Verwendung einer GTIN (Produktübergabe) und die Erfassung der Abnehmerdaten.

Aushubmaterial stellt mit rund 45 Mio to/Jahr bekanntlich den größten Anteil am jährlichen Abfallaufkommen dar. Etwa 3/4 davon entspricht den Qualitätsklassen für das Abfallende nach § 20. In der Annahme, dass etwa für die Hälfte bis zwei Drittel dieser Mengen das Abfallende gemeldet wird, ergibt das eine Menge von rund 20 Mio. to/Jahr, die jährlich in virtuellen Produkt-Lagern verwaltet werden müssten.

Dies würde einen riesigen und unverhältnismäßigen und doppelten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da einerseits das Abfallende elektronisch im Wege des Registers (EDM Portal) nach § 20 Abs.1 zu melden sowie das Einbringen einer Jahresabfallbilanz nach § 20 Abs.8 erforderlich sein werden. Ebenso bedürfen diese virtuellen Lager Eingangs-, Ausgangs-Buchungen, Lagerverwaltung und gegebenenfalls Lagerkorrekturen erfordern.

Stattdessen sollten die Übergaben von Abfallende-Materialien mit einer Sammel-GTIN (z.B. Produkt-Übergabe oder eine GTIN) sowie die Abnehmer (Name, Adresse, Art, Menge,&) erfasst werden. Dabei kann auf bestehende Vorgaben, siehe EDM Liste 9997, zurückgegriffen werden. Diese Listen enthält eine Aufzählung von GTIN für Buchungsarten. Analog zu den Buchungsregeln für RC-BSt der QK kann hier die GTIN

9008390110515 Produktübergabe

Übergabe eines Produkts, z.B. gemäß § 14 Abs. 3 Recycling-Baustoffverordnung.

verwendet werden. Durch Verwendung dieser Buchungsart sind die jederzeit Stoffströme identifizierbar und nachverfolgbar. Diese Daten sind einfach und im Wege eines Excel-Export aus der Abfallbilanz exportierbar und in Tabellenform rasch auszuwerten. Ebenso ist eine eigene GTIN für die Übergabe von „Abfallende-gemeldeten“ Materialien denkbar.

Österreichweite imaginäre „fiktive Produktlager“ für den jährlich größten Abfallstrom werden jedenfalls abgelehnt, weil sie unpraktikabel und verwaltungstechnisch teuer sind.

§ 20, notwendige Verbesserungen im EDM-System:

Für die praktische Umsetzung des Abfallendes von Bodenaushub werden auch bei den Dokumentations- und Meldepflichten im EDM dringend Aktualisierungen und Modernisierungen benötigt. Konkret geht es um zusätzliche Rollenverteilungen im System und die Administration der Benutzer. Aktuell hat ein Nebenbenutzer dieselben Rechte wie ein Hauptbenutzer, was bei kleineren Unternehmen vielleicht noch ausreicht, nicht aber bei größeren Betrieben und Konzernen mit Niederlassungen in ganz Österreich.

Die derzeit vorhandenen Rollen- und Benutzerverwaltungen entsprechen seit Jahren nicht mehr den praktischen Anforderungen. Die Abwicklung über Nebenbenutzer ist nicht ausreichend, da Nebenbenutzer derzeit nahezu dieselben Rechte wie Hauptbenutzer haben (ausgenommen die Anlage weiterer Benutzer). Im EDM muss daher eine EDV-technische Rollenvergabe eingeführt werden, damit die die Bauwirtschaft die Aushubverordnung in der Praxis umsetzen kann.

Aus Sicht der Praxis sind differenzierte Rollen- und Rechtevergaben erforderlich, beispielsweise:

- Master (alle Funktionen)
- Stammdatenverwaltung
- Begleitscheinmeldungen
- Testupload Abfallbilanzen (mehrere User sollen gleichzeitig Testuploads von Teilbilanzen durchführen und die Prüfprotokolle auswerten können)
- Übermittlung Abfallbilanzen an Behörden
- Auswertungen aus Abfallbilanz und Stammdaten (derzeit nicht möglich)

Konkret ist eine Überarbeitung der Rollen- und Rechteverwaltung im EDM-Portal entsprechend den praktischen Anforderungen von Unternehmen mit mehreren Nutzern und unterschiedlichen Aufgabenbereichen erforderlich. Zusätzlich ist ein Stammdatenexport für betriebseigene Anwendungen erforderlich- mit Ausnahme der der Abfallbilanz ist kein weiterer Datenexport der erfassten Unternehmensdaten (Standorte, Anlagen,...) ist aus dem EDM Portal möglich.

Konkret muss eine untergeordnete Benutzerebene geschaffen werden, die für Meldungen des Abfallendes oder zur Erfassung oder Meldung von Begleitscheinen für gefährliche Abfällen berechtigt ist. Ebenso ist eine Benutzerebene zur Stammdatenverwaltung, insbesondere für konkrete Standorte, auf Basis zuordenbarer Standort-GLNs erforderlich. Weiters sollte es eine Auswertungsmöglichkeit für die Abfallende-Meldungen im Zuge der „Partnerbilanzauswertungen“ geben. Zusätzlich sollten die RD-Codes in dieser Auswertung ersichtlich sein.

Anhang 4, Qualitätsklassen:

Die Bestimmung der EOX-Gesamtgehalte sollte beibehalten werden. Die neuen Grenzwerte können nicht nachvollzogen werden.

Eluat, Abdampfungsrückstand: Es sollten Ausnahmeregelungen für geogen bedingte Grenzwertüberschreitungen vorgesehen werden, insbesondere in Gebieten mit vergleichbarer Belastungssituation und in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde.

Gesamtgehalte von Calcium (Ca) und Magnesium (Mg): Statt der Bestimmung von Ca und Mg im Gesamtgehalt sollte die Auswertung im Rahmen der Routineanalytik bei der TOC-Bestimmung erfolgen, da dies weniger aufwendig ist und eine vergleichbare Aussagekraft besitzt.

§ 22, Nebenproduktkriterien

aus den Erläuterungen zu § 22 (Nebenproduktkriterien) des Begutachtungsentwurfes geht hervor, dass mit der Bestimmung beabsichtigt ist, Kriterien festzulegen, die identisch mit den Kriterien für das Abfallende sind. Eine Konkretisierung der Nebenprodukteigenschaft für Aushubmaterialien ist jedoch aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die in § 2 Abs 3a Z 1-4 AWG 2002 festgelegten allgemeinen Voraussetzungen ausreichend sind und auch auf Aushubmaterial angewendet werden können. Somit kann § 22 des Verordnungsentwurfs gestrichen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und dürfen, da im umfangreichen Verteiler zahlreiche Organisationen angeführt sind, die von der Thematik wesentlich weniger stark betroffen sind als die österreichische Bauindustrie, bei dieser Gelegenheit nochmals dringend darum ersuchen, bei zukünftigen Begutachtungen in den Verteiler aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

